

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 31 (1944)
Heft: 5

Artikel: Erziehungs- und schulpolitische Streiflichter
Autor: H.D.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-528695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Macht sein. Diese Einsicht ruft dem pflichtgemässen Tun. Der Mensch und damit auch das Kind hat nicht nur ein Recht auf Betätigung seiner Kräfte, sondern auch eine Pflicht zur Betätigung seiner Kräfte. Das Wort Pflicht muss auch schon im Kinde den Sinn in der Tat erhalten: Handeln aus Achtung vor dem Gesetz, Handeln aus Anerkennung der dem Menschen auferlegten Gesetze.

Die Erziehung zum Handeln aus Pflicht beginnt früh. Im Beginn der Hauptphase der Kindheit, also mit dem 4. Lebensjahre, rückt der Gegenstand, die Sache immer mehr ins kindliche Leben hinein. Nachdem vorher der Bezug der Sache auf sich selbst (z. B. die Milch ist dem Kinde etwas, was man gerne trinkt!) Hauptinhalt des Erlebens war, muss sich jetzt das Kind immer mehr nach der Eigenart des Gegenstandes richten. Bereits kann es reden und gehen, und dabei lernt es seine Umwelt kennen. Es muss sich nach der Sache richten, denn die Tischecke z. B. lässt sich nicht wegschreien. Sie muss respektiert werden, will das Kind konfliktlos an ihr vorbei. Es beginnt eigentlich eine sachliche Erziehung, indem nicht der lebende Mensch mit seinen Erziehungsmitteln, also mit aktiven Massnahmen, an das Kind herantritt, sondern indem die Sache in ihrer Eigenart dem Kinde die Grenzen der Erlebnismöglichkeiten zeigt. Das Kind war sich in seinen Deutungsspielen gewohnt, aus einem Holzschicht z. B. ein Kind, ein Auto, einen Hammer werden zu lassen. Dieser Gegenstand erlaubte eine so weite Deutung. Eine Blumenvase, eine Glasstange,

ein Messer aber gestatten eine solche Umdeutung und entsprechende Anwendung nicht. Die Vase zerbricht, das Messer schneidet; es entsteht Schaden. Hier setzt bereits die Erziehung zur Pflicht ein. Die Treue im Kleinen muss hier schon geübt werden: die Spielkiste gehört an ihren Ort, der Stuhl wird unter den Tisch gestellt. Spielklötzchen und Puppen eignen sich zum Spiel, nicht aber zum Schlagen oder Werfen. Es ist die Aufgabe der häuslichen Erziehung, den Ernstcharakter der verschiedenen Sachen dem Kinde zu zeigen und auf die entsprechende Verwendung hinzuweisen. Die Schule muss diese Erziehung fortsetzen. Die Schule hat ihren ganz bestimmten Pflichtenkreis, der der Erfüllung bedarf. Schüler-sein ist darum ein Beruf. Das muss der Schüler wissen. Wohl anerkennen wir die Bedeutung jener methodischen Strömungen, die auf lusterfülltes Tun hinzielen. Sie finden ihre Anwendung in den verschiedenen Fächern. Doch der Schüler besucht die Schule nicht aus Lust, das beweist uns schon ein kleiner Blick auf ein Schulhausportal bei Schulschluss. Er besucht den Unterricht, weil er muss. Es ist seine Pflicht. Sie müssen wir betonen. Wenn es uns gelingt, den Schüler so zu erziehen, dass aus dieser Pflicht nun eine Lust wird, dass Pflichttreue eine Freude wird, so haben wir einen wichtigsten Schritt getan zur Erreichung unseres Zieles: der verantwortungsbewusste und verantwortungsfreudige Mensch.

Adligenswil.

Arthur Wieland.

Erziehungs- und schulpolitische Streiflichter *

Der steigende Ingrimm des Weltkrieges, sein ins Riesenhafte wachsendes Aufgebot an Kämpfern und Material kündigt die nahende Entscheidung. Diese wird nicht nur über Grenzziehung und Machtverschiebung, über Freiheit oder Knechtschaft der Völker bestimmen, nicht nur umwälzende wirtschaftliche und soziale Auswirkungen zeitigen, nicht nur dieser oder jener Auffassung

von Persönlichkeit und Gemeinschaft, vom Wesen und der Kompetenz des Staates zum Durchbruch verhelfen, sondern sich im gesamten Kulturleben tiefgreifend auswirken. Auch in der Erziehung; denn von der Einstellung zum Ziel und Weg der Erziehung — und damit der Schule — hängt es ja wesentlich ab, welche geistigen Kräfte und kulturpolitischen Tendenzen die kommenden Jahrzehnte formen. Schon jetzt ringen in der Nachkriegsplanung gegensätzliche Auffas-

* Raumeshalber wiederholt zurückgelegt.

sungen in den Staaten, wo die Freiheit der öffentlichen Meinungsäußerung noch irgendwie fortlebt, auch um Art und Aufgabe der künftigen Erziehung und Schule.

Ein typisches Beispiel ist die heftige Auseinandersetzung über die neue Schulvorlage Butlers in England. Der katholische Episkopat lehnte die dort wirkende staatliche Monopolisierungstendenz ab. Er bezog amtlich Stellung gegen „das Fehlen jeder ausdrücklichen Anerkennung der ältern Rechte bezüglich der Errichtung und des Weiterbestandes der Schulen, den übertriebenen Einfluss der Staatsbeamten auf die Bestimmung des Schultypus, in den ein Kind gesandt werden muss, gegen die unerträgliche Ungerechtigkeit der finanziellen Bedingungen, die es dem katholischen Volksteil verunmöglichen würden, seinen Verpflichtungen unter dem neuen Gesetz nachzukommen“. „Wir fordern“, schrieben die katholischen Bischöfe, „dass es einer englischen katholischen Minderheit ermöglicht werde, sich in voller Gewissensfreiheit als gleichberechtigt mit ihren Mitlandleuten der Vorteile der Unterrichtsreform zu erfreuen... Nie werden wir unsere Schulen aufgeben.“ Trotz dieses Einspruches ist in den letzten Tagen die Vorlage Butlers vom Parlament angenommen worden.

Der geistige Wogengang unserer im Tiefsten aufgewühlten Zeit erfasst — wie es in Perioden allgemeiner Umwälzungen stets der Fall war — auch unser Schweizer Volk. Trotz seiner aussenpolitischen Neutralität wird es sich der Auseinandersetzung mit dem, was aus den Erfahrungen, aus Blut und Tränen der letzten Jahre und Jahrzehnte nach neuer Gestaltung drängt, nicht entziehen können. Die allgemeinen Probleme müssen aber für uns eine schweizerische, d. h. in jahrhundertlang gewachsener Eigenart, in christlichem und demokratischem Eidgenossengeist wurzelnde Lösung finden. Die Diskussion um diese Lösung hat bereits lebhaft eingesetzt. Dabei widersprechen sich die Ansichten zum Teil scharf.

Es gibt Gruppen, die im Widerspruch zu den geschichtlichen Wesensgrundlagen unserer Volksgemeinschaft den christlichen Einfluss bekämpfen; das einträchtige Zusammenleben des katholischen und protestantischen Bekenntnisses im Staate durch Erweckung konfessionellen Misstrauens zu untergraben suchen und vor allem jede katholische Beeinflussung des öffentlichen Lebens, der Schule und Erziehung als Gefährdung der Freiheit und der eidgenössischen Harmonie befürchten, ja mit den Möglichkeiten eines neuen Kulturkampfes spielen.

So fordert der kommunistisch gerichtete Genfer Nicole in einem neuestens durch das „Volksrecht“ veröffentlichten Brief an den sozialistischen Parteipräsidenten, dass sich die ganze Arbeiterklasse vollkommen einigt, um „den Kampf gegen die klerikalen Mächte“ wirksam zu führen. Der „Freidenker“ — und in seinem Gefolge die sozialistische „Berner Tagwacht“ — hat vor kurzem einen hassvollen Angriff gegen den „Bundesheiligen“ Niklaus von Flüe gerichtet und die Bemühungen um dessen Heiligsprechung zu der beleidigenden Unterschiebung an den katholischen Volksteil benützt: „Der in der Bundesverfassung angerufene Gott genügt nicht mehr, weil er ganz offensichtlich der Gott der 48er-Eidgenossen ist, und dies ist bekanntlich nicht der Gott der Sonderbündler. So beten die Katholiken nicht zu dem in der Verfassung angerufenen Gott, sondern seit langem zu Niklaus von der Flüe...“ Ein positiver Protestant, Redaktor P. Grellet, hat in der „Gazette de Lausanne“ festgestellt: „Kein Tag vergeht, ohne dass der christliche Glaube in der roten Presse in einer Gemeinheit angegriffen wird, die aus den Lehrsätzen der Gottlosenpropaganda inspiriert ist... Diese systematisch geführte Offensive entspricht genau den Forderungen Lenins... der 1909 schrieb: ‚Wir müssen die Religion bekämpfen. Das ist das ABC des Materialismus und folglich des Marxismus...‘ Die ganze christliche Kultur steht auf dem Spiele, und es geschieht nur aus taktischen Gründen, wenn vorerst das eine ihrer Bollwerke (der Katholizismus) angegriffen wird.“

In gehässigster Weise benützte der „Freidenker“ die offene Aussprache der Konferenz der kathol. Mittelschullehrerschaft über die religiöse Führung im Internat zu einer böswilligen Verallgemeinerung von Ausnahmen, auf die einer der Referenten durch einige negative Äusserungen von Jugendlichen hingewiesen hatte. Der hämische Angriff, der mit willkürlich zusammengestellten Bruchstücken des verantwortungsvoll Besprochenen operierte und die Jugend zum Kampf gegen „konfessionellen Unsinn und Zwang“, gegen „Ueberfütterung und Intoleranz“ aufrief, wurde von H. H. Rektor Dr. P. Raphael Häne, Einsiedeln, in der „Ostschweiz“ („Der kath. Gedanke“ Nr. 5 und 6) und in den NZN. (Christliche Kultur“ Nr. 8) durch gründliche Darlegung des religiösen Erziehungsproblems in seiner Ganzheit zurückgewiesen. (Siehe auch die Schweiz. Kirchenzeitung Nr. 10.) Die Schriftleitung der „Schweizer Schule“, welche — ihrem Grundsatz der freien sachlichen Aussprache gemäss — die verschiedenen Ansichten der Konferenzreferate auf Ansuchen hin ihrem Leserkreis zugänglich machte, bedauert die gehäs-

sige Ausbeutung einer ernsthaften Aussprache und die unsachliche Befehdung unserer Internate. Der Angriff wirft ein grelles Schlaglicht auf die Absichten und die Kampfweise des Freidenkertums und seiner Helfer.

Auch in einer kürzlichen Versammlung befassten sich die Freidenker mit dem Thema „Katholizismus und Erziehung“. Der Referent (Dr. Schmid, Basel) anerkannte zwar — so berichten die „Apologetischen Blätter“ Nr. 8 — die innere Logik und den Zusammenhang unserer katholischen Erziehungsgrundsätze mit unserm katholischen Menschenbilde. Aber er entzog dem ganzen „imponierenden Gebäude“ das Fundament: den Glauben an Gott, an Christus und die Kirche. In der Diskussion konnte man hören, dass die Kirche ein „phänomenaler Opium-Grosshandelskonzern“ sei! Die Aprilnummer des „Freidenker“ bringt einen „offenen Brief an H. H. Dr. P. Raphael Häne“. Der „methodische Zweifel“ wird darin als unbrauchbarer Ausgangspunkt für das Suchen nach Wahrheit bezeichnet und der absolute Zweifel an seine Stelle gesetzt. Die Behauptung: „Erziehung ohne religiöse Bindung sei ein Ding der Unmöglichkeit“ beruhe auf „Tatsachenblindheit“. Das gleiche Blatt, das stets gegen die „Intoleranz“ der Kirche eifert, erklärt in der Märznummer: „Freidenkertum verpflichtet zum Bekenntnis, zum Kampf gegen die christliche Reaktion.“ Eine aus gegenteiliger Einstellung wachsende Verpflichtung ist allerdings bei manchen Katholiken, die um jeden Preis „tolerant“ sein wollen, kaum zu erkennen!

Unsere Bestrebungen, die Grundsätze der Erziehungsenzyklika Pius' XI. nach Möglichkeit zu verwirklichen, der gleichberechtigten katholischen Volksgruppe die Gestaltung der Schule und Erziehung in der Konsequenz ihrer religiös-pädagogischen Ueberzeugung zu sichern, werden immer wieder missdeutet und bekämpft. In gewissen freisinnigen Kreisen hält man starr am Staatsmonopol der Schule fest und betrachtet dieses als „Schutz des Gemeininteresses“, allfällige „obligatorische Konzessionen“ an die — aus dem natürlichen und übernatürlichen Erziehungsrecht der Eltern und der Kirche wachsende — konfessionelle Schule als „Akt besondern Wohlwollens, wenn die Konzessionen ohne materielle Gegenforderung abgegeben werden. „Die gesetzliche Regelung im Kanton Solothurn, die jede Form von Privatunterricht auf der Primarschulstufe untersagt, wird als „sauberste Konsequenz der rechtlichen Sachlage“

bezeichnet und ein Anrecht der privaten Schule auf staatliche Subvention verneint. Die SLZ. (Nr. 43, 1943), die diesen Standpunkt vertritt, meint: „Der souveräne Staat kann wohl an Privatschulen Subventionen geben, sie also beschenken. Um der rechtlichen Sauberkeit willen muss verlangt werden, dass diejenigen Institutionen, die für sich eine besondere Freiheit und eine Ausnahme verlangen und erhalten, nicht nachträglich ihre Extratour dem Staate zur Honorierung anmelden.“ Aus dieser starren Interpretation des Artikels 27 BV fliesst das „Lob der schärferen Fassung“ bei der Beratung des neuen zürcherischen Volksschulgesetzes. Die Zürcher Schulsynode hat nämlich mit grosser Mehrheit die Möglichkeit einer staatlichen Subventionierung konfessioneller Schulen mit der Formulierung ausgeschlossen: „Staat und Gemeinden errichten und unterstützen keine konfessionellen Schulen.“ Der Gesetzesentwurf enthält das Wort „unterstützen“ nicht. In die Zweckbestimmung der Volksschule nahm die Synode wohl die „seelische“ Ausbildung der Kinder auf; sie lehnte aber „mit sehr starkem Mehr“ die Erweiterung des Entwurfstextes durch den Passus: „und die religiös-sittliche Erziehung“ ab. Die Kirchensynode hat am 3. Mai diesen bedeutungsvollen Ergänzungsvorschlag wieder aufgenommen. Es wurde in den Verhandlungen gefordert, dass der christliche Charakter der Volksschule in der Schulgesetzgebung festgelegt werde. Ein Rechtsgutachten des Staatsrechtslehrers Prof. Schindler lautete dahin: nach der Bundesverfassung sei es zulässig, für die Schule eine religiös-sittliche Grundlage vorzuschreiben. Wegen der drei Prozent, die sich nicht als Christen erklärten, dürfe die Verfassung nicht zum Schaden der 97 Prozent Protestanten und Katholiken interpretiert werden. Mit 158 Stimmen wurde die harmonische Ausbildung und Erziehung der Kinder auf christlicher Grundlage als Zweck der Volksschule bezeichnet; 25 Stimmen unterstützten die Formulierung „religiös-sittliche Erziehung“. Auch dem Antrag, das Fach „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ dürfe nicht durch blosser Ethikstunden ersetzt werden, stimmte die Kirchen-

synode zu. Einstimmig verlangte sie den obligatorischen Besuch des Religionsunterrichtes am Lehrerseminar.

Die christlich-soziale Partei — als politische Organisation der Zürcher Katholiken — hat sich schon am 11. März für die Verbesserung der bisherigen Schulgesetzgebung ausgesprochen. Sie steht grundsätzlich für die konfessionelle Schule ein und verlangt die Errichtung öffentlicher Bekenntnisschulen; da dieses Ziel aber noch nicht erreichbar ist, soll wenigstens die weitere Säkularisierung verhindert werden. In einer Eingabe der Parteileitung an die Erziehungsdirektion wurden die Wünsche und Forderungen der Katholiken vorgebracht, vor allem bezüglich des katholischen Religionsunterrichtes. Das im Gesetzesentwurf behaltene Fach „Biblische Geschichte und Sittenlehre“ muss fakultativ erklärt werden, besonders nachdem auch die Kommission der prof. Kirchengynode in dieser Fachbezeichnung (statt der bis 1899 geltenden „Christliche Religion und Sittenlehre“) einen Verzicht auf die ausdrückliche Betonung des christlichen Charakters sieht.

Ein erfreuliches Verständnis für unsere katholischen Schulforderungen in Kreisen des Evangelischen Schulvereins zeigen die folgenden Ausführungen von Pfarrer H. v. d. Crone in Nr. 9 des „Schweiz. Evangelischen Schulblattes“.

„Es ist verständlich, dass die Führer der mehr als 100 000 Katholiken des Kantons Zürich auch ihrerseits zum neuen Volksschulgesetz Stellung beziehen und ihre Forderungen anmelden. Nicht nur, dass ihre Kirche, wie auf anderen Gebieten, so auch über Schule und Erziehung das Aufsichtsrecht beansprucht... Verantwortungsbewusste Politiker, die Evangelische Volkspartei oder der Evangelische Schulverein dürfen um des grossen Ganzen willen, um das es geht, der Möglichkeit nicht ausweichen, sich bei den Entscheidungen um das neue Volksschulgesetz über ein praktisches Zusammengehen mit den Katholiken zu besinnen und ein solches unter Umständen, aber ganz ohne jegliche Bindung und Verpflichtung, zu wagen.“

Und auch nicht nur darum, weil man auch auf katholischer Seite weiss, dass „der Kampf um die Schule so viel heisst, wie der Kampf um das Christentum“. Es muss einmal bescheiden festgestellt werden, dass seit Jahren und Jahrzehnten neben den freien evangelischen Schulen, neben Lehrern und Erziehern, die treu und gehorsam zur Sache des Evangeliums in der Schule gestanden sind, die katholischen Persönlichkeiten und Institutionen Träger und Hort christlicher Ueberlieferung

und Ueberzeugung in unserem Volk waren und noch sind. Wir müssen auf reformierter Seite den Mut und die Demut haben, dies zu sehen und einzugestehen...

Welches sind die Forderungen der Katholiken?

1. Sie fordern die Bekenntnisschule. Sie sind sich zwar klar, dass unter den gegebenen Umständen dieses Verlangen keine Erfüllung finden wird. Aber sie behalten dies Ziel im Auge und können darum mit der Unterdrückung der Gesinnungsschulen im Entwurf zum Volksschulgesetz nie einverstanden sein.

Auf evangelischer Seite kann dies katholische Postulat nicht einfach übergangen werden. Die Begründung und Durchdringung der gesamten Schularbeit vom christlichen Bekenntnis her muss Wunsch und Ziel auch unserer christlichen Volkskreise sein. Leider mangelt uns die so eingestellten Lehrkräfte und Schulbehörden. Es bleibt uns darum vorläufig ein Doppeltes: 1. Erhalten wir uns unter allen Umständen die Freiheit für das Wirken bekenntnisgebundener und bekenntnistreuer Erzieher innerhalb der so gestalteten Volksschule und lassen wir uns unter keinen Umständen an die Wand drücken oder gar herausdrängen. 2. Mit aller Sorgfalt halten wir an der Gemeinde-Autonomie fest. In der Einzelgemeinde kann das Anliegen einer christlich begründeten Erziehung am besten gewahrt und durchgesetzt werden. Voraussetzung dafür ist natürlich die Lebendigkeit ihrer Glieder in bezug auf Glauben und Leben, m. a. W. die Kraft christlicher Ueberzeugung bei Eltern, Behörden und Lehrern.

2. Die Katholiken verlangen günstigere Verhältnisse für ihren Religionsunterricht. In der katholischen ‚Kirchenzeitung‘ wird über zürcherische Zustände geklagt: ‚Die Voraussetzungen sind die denkbar ungünstigsten. Da der katholische Religionsunterricht innerhalb der Schulstunden nicht geduldet wird, kommen dafür nur die Abendstunden in Betracht. Die katholischen Kinder haben nochmals anzutreten, wenn die andersgläubigen frei sind, sie erscheinen übermüdet... In den unteren Primarschulklassen mag der Besuch ein noch befriedigender sein, schwieriger gestaltet er sich in den angehenden Sekundarschulklassen, wo die Schüler auch abends oft von ihren Lehrern zurückbehalten werden, im Winter durch Skitouren, die sich meist bis in die Zeit nach Unterrichtschluss hineinziehen, im Sommer durch Baden, grössere Spaziergänge, was übermässig oft geschieht. Heute, in der Zeit des Vorunterrichtes ist es ein halbes Wunder, wenn man für die eine oder andere Religionsstunde 75 Prozent der Kinder zusammenbringen kann.‘ (Aehnliche Klagen wären auch von protestantischer Seite zu hören.) Darum verlangen die Katholiken: Auf allen Stufen sollten günstigere Verhältnisse in zeitlicher Hinsicht geschaffen werden. Der Religionsunterricht sollte nicht durch Veranstaltungen der Schule beeinträchtigt werden.

Wir müssen den Katholiken die Berechtigung dieser Wünsche durchaus zugestehen. Es muss auch in diesen Dingen die Verfassung respektiert werden. Solange unsere Schule konfessionell neutral geführt wird, dürfen nicht einem Teil unseres Schweizervolkes bei der Erteilung des Religionsunterrichtes Schwierigkeiten gemacht werden.

Ein praktisches Beispiel für das Festhalten am Standpunkt des weltanschaulichen Liberalismus von 1874 zeigte im Februar der Mehrheitsbeschluss des St. Galler Grossen Rates, welcher der grossen, seit 135 Jahren wahrhaft vaterländische Bildungsarbeit leistenden katholischen Realschule die wiederholt nachgesuchte staatliche Subvention abermals verweigerte. Auf die gleiche Einstellung weist „Le Pays“ (Nr. 47) bezüglich der freien katholischen Schule im Berner Jura hin. So ist das Fragezeichen berechtigt, das in jener Zeitung hinter dem Satze steht: „Man sagt, dass die Zeiten sich geändert haben und selbst die Menschen ein klein wenig . . .“

Man bezichtigt uns Katholiken immer wieder der „konfessionellen Ausschliesslichkeit“ und bekämpft diese vermeintliche Gefahr für das Volksganze mit der Berufung auf die „neutrale Schule“. Wie aber mancherorts eine loyale Haltung gegenüber dem katholischen Volksteil aufgefasst und die „Neutralität“ in der konfessionell gemischten Staatsschule interpretiert wird, zeigt beispielsweise im Kanton Zürich das Verhältnis zwischen der Zahl der katholischen Lehrpersonen und dem Prozentsatz der katholischen Bevölkerung, ebenso der Fall Kessler.

Der Konvertit Edwin Kessler, der seine Studien am staatlichen Seminar und an der Universität Zürich mit sehr gutem Erfolg abgeschlossen hatte, war 1931 an die Sekundar- und Fortbildungsschule des Kreises Rickenbach bei Winterthur gewählt worden. Als er sich in Verbindung mit dem kath. Pfarramt Oberwinterthur um die Schaffung einer Gelegenheit für Gottesdienst und Religionsunterricht — auch im Interesse seiner eigenen Familie — bemühte, wandten sich die protestantische Kirchenpflege und das Pfarramt Rickenbach mit dem Vorwurf, der Lehrer treibe — entgegen seiner Erklärung bei der Wahl — konfessionelle Propaganda, an die Sekundarschulpflege. Diese antwortete: „Die Pflege sieht keinen Grund, Sekundarlehrer Kessler wegen seines Bekenntnisses, bzw. Verhaltens, einen Vertrauensbruch und konfessionelle Agitation vorzuwerfen, die mit der seinerzeit abgegebenen Erklärung im Widerspruch stünde . . .“ 1940 setzte sich K. für den von kirchlichen und militärischen Stellen gebilligten Bau einer Bruder-

klausen-Kapelle mit Soldatenstube ein. In der Presse erklärte darauf ein Einsender: „Wer dazu sein Geld gibt, wirft es unnütz weg und macht sich mitschuldig am schändlichsten aller Kriege, am Religionskrieg“ (!) Das Bauprojekt wurde infolge des Wegzuges der französischen Internierten zurückgestellt. K. aber sah sich 1942 — trotz der Bemühungen des Zürcher kant. Lehrervereins — nicht wiedergewählt. Mit welchen Mitteln gegen ihn agitiert worden war, beweist ein gerichtlicher Vergleich, in dem der Angeklagte anerkennen musste, „dass er in dem von ihm verfassten Flugblatt mit der Bezeichnung des Anklägers als katholischen Apostel, der religiösem Fanatismus fröne, in der Hitze des Wahlkampfes zu weit gegangen“ sei, und dass die Bemühungen Kesslers um die Sicherung der Gottesdienstgelegenheit und die Erteilung des Bibelunterrichtes an Kinder der eigenen Konfession keine „überreligiöse Tätigkeit“ darstelle.

Der Weggewählte — Vater von vier Kindern — wurde dann von der Zürcher Erziehungsdirektion als Verweser an die Sekundarschule Thalwil abgeordnet. Dort beschuldigte man ihn bald der „Neutralitätsverletzung“ und hintertrieb seine Wahl. Der Schulpräsident — ein Professor — erklärte, man könne K. zwar „im einzelnen keine Verletzung der Neutralität des Unterrichtes nachweisen, das sei aber möglicherweise nur deswegen unmöglich, weil der innerste Geist eines Unterrichtes nicht durch Besucher beobachtet, sondern nur durch die Schüler gespürt, empfunden und von ihren Eltern usw. nur in unsichern Worten wiedergegeben werden kann. K. wolle sich wahrscheinlich ‚als Märtyrer wissen‘, was den Eindruck eines Fanatikers hervorrufe.“ Die Schulpflege, die Kesslers Schulführung später ein gutes Zeugnis ausstellte, beschloss: Wegen des gegen ihn „als Katholik“ herrschenden „Misstrauens“ und wegen „vorgerückten Alters“ (41 Jahre) komme er nicht als erster Kandidat in Betracht. Zu dieser Ablehnung hatte auch die Information des reformierten Pfarrers von Rickenbach an jenen von Thalwil beigetragen. K. wurde darin als ein „konsequenter bis fast fanatischer Katholik“ bezeichnet, vor dem man „ja auf der Hut sein“ solle. Das „katholische Moment“ komme in Kesslers Geschichts- und Deutschunterricht „stark zum Vorschein“. Die Voreingenommenheit dieses Informators entblödete sich nicht, zu erklären, er habe von einem Schulpfleger vernommen, K. hätte einmal eine ganze Stunde verwendet, um von den katholischen Orden (der Gegenreformation) zu reden; „nach den Aussagen einiger Schüler habe man gemerkt, dass der Lehrer katholisch sei . . .!“ Kessler, der den Pfarrer von Rickenbach wegen Schädigung an der Berufsehre eingeklagt hatte, sagte nach dem Freispruch des Bezirksgerichts Uster in einem Schreiben an das Zürcher Obergericht u. a.: „Der Verteidiger des Angeklagten konnte nicht genug betonen, es sei ‚selbstverständlich‘ — das

Gericht bemerkte, es sei ‚gegeben‘ —, dass die Weltanschauung eines Lehrers in seinem Unterricht zutage treten und dass besonders die Wertung der geschichtlichen Ereignisse je nach den verschiedenen Glaubensansichten der einzelnen Lehrer andersartig ausfallen muss'. Das Prinzip, jedem Volksteil nach Möglichkeit die ihm entsprechende Schulart zu sichern und an der gemeinsamen Schule jeder Richtung die ihr gebührende Vertretung einzuräumen, erfährt durch solche Worte seine Rechtfertigung." — Loyaler als der Rickenbacher Pfarrer erklärte ein benachbarter geistlicher Amtsgenosse von Kesslers Unterricht: „Ich besuchte mit Vorliebe die Geschichtsstunde, weil es immer ein Genuss, ja sogar ein Gewinn war, ihr beizuwohnen . . . Dabei ist der Unterricht niemals durch persönlich-konfessionelle Einstellung des Lehrers bestimmt gewesen, wenn konfessionelle Fragen auch durch den Stoff bedingt waren und zur Behandlung gebracht werden mussten."

Für den Zurückgesetzten, den selbst das sozialistische „Volksrecht“ als „sehr tüchtigen Pädagogen“ anerkennen musste, verwandte sich die christlich-soziale Partei in der Gemeinde Thalwil, die bei zirka 2000 Katholiken (25 Prozent der Wohnbevölkerung) und über 200 katholischen Schulkindern unter 24 Lehrkräften keinen Katholiken zählt. In seinen gedruckten Verteidigungsschriften, denen die hier angeführten Tatsachen entnommen sind, weist Kessler auch darauf hin, dass in Dietikon, dessen Sekundarschulgemeinde 3000 Katholiken — bei 5000 Protestanten — zählt, alle 5 Sekundarlehrer Nichtkatholiken sind. Er erinnert solcher Ausschliesslichkeit gegenüber mit Recht daran, „dass in katholischen Städten, wie Luzern, und auch sonst in manchen katholischen Gemeinden reformierte Lehrkräfte neben den katholischen wirken, dass ferner katholische Kantone, wie Zug, Freiburg und Wallis, die reformierten Schulen ihres Gebietes subventionieren und so jedem Volksteil sein ideelles und materielles Recht gewährleisten . . ." — In Thalwil aber wurde der Katholik nicht gewählt. Er musste sich als erfahrener Lehrer und als Familienvater mit einer Verweserstelle in Zürich abfinden lassen.

Neben den Versuchen, die „Neutralität“ unserer Volksschule für die religiöse Erziehung ungünstig zu interpretieren, beansprucht unsere erziehungspolitische Wachsamkeit auch die alte zentralistische Tendenz, die dem Bund u. a. durch Obligatorien auf diesem und jenem Gebiete der Erziehung neue Einflussmöglichkeiten geben möchte. Das Volk hat zwar das eidg. Obligatorium des militärisch-turnerischen Vorunterrichtes abgelehnt. Aber durch Vollmachtenbeschluss ist dieses doch in gemilderter Form und beschränkter Dauer eingeführt

worden (Nachhilfekurs). Erst kürzlich hat ein weiterer Schritt, die Schaffung einer „Eidg. Turn- und Sportschule“ in Magglingen durch Bundesratsbeschluss weitherum Widerspruch gefunden, und zwar wegen gewisser Bestrebungen, von denen Ernst Gäumann in der NZZ. (Nr. 2136, 1942) schrieb: „Das Zentralinstitut enthält die Tendenz zur Gleichschaltung und gründet sich auf eine Konzeption unseres Staatswesens, die wir für die Lehrerbildung ablehnen.“ Caveant consules —, dass sich diese Tendenzen nicht unter der Hand durchsetzen können!

Ein neuester Vorstoss zur Ausweitung der Bundeskompetenzen im Erziehungsgebiet ist in der letzten Session des Ständerates erfreulicherweise zurückgewiesen worden: das Postulat Wahlen für ein Bundesobligatorium betr. Arbeitsdienst der Jugendlichen. Der um das Anbauwerk verdiente Dr. Wahlen sieht in der Arbeitsdienstpflicht einen Bestandteil der nationalen Erziehung und fordert dafür auch den staatsbürgerlichen Unterricht; dieser sollte in drei Monaten des Landdienst-Obligatoriums ein Viertel oder ein Drittel der Zeit beanspruchen. In der SLZ. schreibt der Berichterstatter Walo v. Greyerz mit Recht: „Damit war ein Wort gefallen, das in der Diskussion aufgegriffen wurde und der Sache wenig diente, denn eine eidgenössische Schule, das ist es, was die sog. Föderalisten verabscheuen.“ In der ständerätlichen Debatte betonte der Freiburger Erziehungsdirektor mit Nachdruck, dass das Postulat die Revision der Verfassung voraussetze; man dürfe nicht — wie schon in der Frage des Sportinstitutes — den Volksentscheid umgehen. Unser Volk sei der Auffassung, dass Schule und Erziehung Sache der Familie, der Gemeinde und der Kantone sind. Der liberale de Coulon (Neuenburg) wies darauf hin, dass für die Ausbildung der Instruktoren schliesslich noch ein eidgen. Lehrerseminar als nötig erachtet werden könnte. Selbst der freisinnige Bundesrat Dr. Stampfli äusserte Bedenken gegen den Einbau der staatsbürgerlichen Erziehung und empfahl, auf das Obligatorium, das einen starken Eingriff in die persönliche Freiheit bedeutete, zu verzichten. Die Befürworter des Postulates haben freilich die Hoffnung noch nicht aufgegeben. Walo von Greyerz verweist in der SLZ. auf die Möglichkeit, dass die Frage im Nationalrat aufgegriffen werden könnte und „nicht wieder verschwinden“ sollte. —

Diese Streiflichter auf die erziehungs- und schulpolitische Lage zeigen jedenfalls, dass die nächsten Jahre alle Aufmerksamkeit verlangen, wenn wir schwerwiegende Einbrüche in die — bisher ohnehin nicht durchwegs befriedigende — Stellung der katholischen Schule und Erziehung abwehren, den christlichen u. föderalistischen Kräften als Wesensgrundlagen unserer Eidgenossenschaft den gebührenden Einfluss sichern wollen. Dafür müssen wir enger zusammenstehen. Die weltanschauliche Geschlossenheit hindert nicht, dass wir in wirklich gemeinsamen, nicht weltanschaulich bestimmten Angelegenheiten der Schule und

Erziehung auch mit jenen loyal zusammenarbeiten, die unsere Erziehungsauffassung nicht teilen.

Den Rückhalt für die Sammlung der katholischen Erzieher bietet die Zusammenarbeit der katholischen Erziehungs- und Schulvereinigungen; sie muss intensiviert und ausgebaut werden. Eine erste Aufgabe dieser Sammlung und Zusammenarbeit ist die Werbung für das Einigungs- und Sprachorgan unserer katholischen Erziehungs- und Schulbestrebungen: die „Schweizer Schule“!

H. D.

Volksschule

Wie sage ich's auch in Inseraten einfach und klar?

Lektionsskizze für den Deutschunterricht.

Anknüpfung: In unsern Schulen wird dem Deutschunterricht viel Zeit eingeräumt. Weshalb eigentlich? — Deutsch reden wir ja von klein auf — —? Wir haben zweierlei Deutsch zu unterscheiden: Mundart oder Dialekt und Schriftdeutsch.

Erarbeitung: Wieso bereitet uns das Schriftdeutsche vielfach Schwierigkeiten? Im Dialekt wenden wir z. B. keinen Wesfall an.

Beispiele: Em Vatter sin Kittel — Vaters Kittel.

De Muetter ere sini Schoss — Mutters Schürze. Em Emil sini Zeichnig — Emils Zeichnung. I erinnere mi guet a d Reis uf St. Moritz — Ich erinnere mich gut der Reise nach St. Moritz.

Aus dieser Nichtanwendung des Wesfalls im Dialekt ergeben sich zahlreiche Fallfehler, wenn wir Mundart ins Schriftdeutsche übersetzen.

Häufig werden auch Wer- und Wenfall verwechselt. In einer Nummer der „Zofingerzeitung“ fand ich deshalb folgende Inserate:

1. „Suche per sofort braver, williger Bursche als Ausläufer.“ — Frage: Wen suche ich?

2. „Protestantische Familie sucht der Schule entlassener, kräftiger Jüngling als Volontär zur Erlernung der franz. Sprache. Familienanschluss

zugesichert, kleiner Lohn.“ — Frage: Wen sucht die Familie?

Dieses Inserat ist zudem unwahr. Die Familie sucht nicht einen Jüngling in franz. Sprache zu unterrichten. Sie wünscht einen Volontär, dem sie nur einen kleinen Lohn geben muss, weil er Gelegenheit hat, Französisch zu lernen.

3. „Gesucht ein Bursche zur Besorgung 2 Pferde.“ (An die Wandtafel schreiben und ablesen lassen!) Es geht nicht an, das Zahlwort durch die Ziffer 2 zu ersetzen. — Frage: Zu wessen Besorgung wird der Bursche gesucht?

4. „Gesucht einen zuverlässigen Burschen zu Vieh und Landwirtschaft.“ — Frage: Wer wird gesucht? Nicht wen oder was wird gesucht!

Bessere Fassung: Gesucht ein zuverlässiger Bursche auf (mittelgrossen) Landwirtschaftsbetrieb, oder auf gut eingerichteten Bauernhof.

5. Im Anzeiger unseres Bezirkes stand folgendes „Schulbeispiel“: „Landwirtschaftl. Genossenschaft X. Die Kommission gedenkt bei genügender Beteiligung im Februar od. März einen 6 Tage dauernden Obstkurs durchzuführen. Das Arbeitsfeld wird im Gebiet Nassen-Dieselbach in Frage gestellt. Soeben wird einen 1 Tag dau-